



1856-2006

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach • 51439 Bergisch Gladbach

Mitglied des Rates
Herrn
Dr. Johannes Bernhauser
Portzenbusch 25
51465 Bergisch Gladbach

Fachbereich Jugend und Soziales
Jugendamt
Kinder-, Jugend- und Familienförderung
Stadthaus An der Gohrsmühle
Auskunft erteilt:
Johannes Zenz, Zimmer 342
Telefon: 02202/14 28 41
Telefax: 02202/14 70 28 41
e-mail: j.zenz@stadt-gl.de
Öffnungszeiten:
Mo. bis Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr und
Mo. bis Do. 14.00 bis 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

06.06.2007

Ihre Anfrage im Sozialausschuss am 16.05.2007
510-8-OGS

Sehr geehrter Herr Dr. Bernhauser,

im o. g. Sozialausschuss haben Sie unter TOP A 9 folgende Anfrage gestellt:

„Ich komme auf den Artikel zurück, den Herr Bierganns zur Initiative des Kreiskatholikentages zum Mittagessen in der Offenen Ganztagschule zitiert hat. Wie hoch ist der Betrag, der im Regelsatz nach SGB II für Kinder für die tägliche Verpflegung zur Verfügung steht? Wie hoch sind die in Bergisch Gladbach üblichen Kosten für das Mittagessen in der Offenen Ganztagschule? Wenn es zwischen diesen Angaben Differenzen gibt: Welche Ideen gibt es dazu? Herr Hastrich hat dazu bereits eine Idee genannt. Ich möchte dazu Zahlen erhoben haben, weil diese eindrucksvoll sein können.“

1. Antwort zur Frage nach dem Betrag, der im Regelsatz für das Mittagessen zur Verfügung steht:

Entsprechend den Richtlinien zu § 20 SGB II beträgt der Anteil für Nahrung, Getränke und Tabakwaren 37 % der Regelsatzleistung.

Regelsatz für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres → 207 €
Für Nahrung und Getränke wird ein Satz von 35 % zugrunde gelegt.

Bei der Aufteilung auf Frühstück, Mittagessen und Abendessen dient als Hilfsmittel die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV).

Frühstück:	22 %
Mittagessen:	39 %
Abendessen:	39 %

Internet:
www.bergischgladbach.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl 370 502 99
Konto 312 000 015

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8:30-12:30 Uhr
Donnerstag 14:00-18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben aufgeführt

Pro Monat stehen somit 20,18 € für jeweils 5 Tage pro Woche zur Verfügung ($207 \times 35 \% \times 39 \% = 28,26 \text{ €}$ und davon $5/7 = 20,18 \text{ €}$).

2. Antwort zu der Frage, wie hoch die üblichen Kosten für das Mittagessen in der Offenen Ganztagschule sind:

Von den 19 Offenen Ganztagsgrundschulen, denen Anfang des Jahres diese Frage gestellt wurde, haben 17 geantwortet. Daraus ergeben sich folgende Zahlen (jeweils bezogen auf 12 Monate):

- 36,00 € → 1 Offene Ganztagschule
- 40,00 € → 1 Offene Ganztagschule
- 45,00 € → 6 Offene Ganztagschulen
- 46,00 € → 1 Offene Ganztagschule
- 50,00 € → 5 Offene Ganztagschulen
- 50,00 € → 1 Offene Ganztagschule (in den Ferien wird nicht durchbezahlt)
- 59,70 € → 1 Offene Ganztagschule
- 60,00€ → 1 Offene Ganztagschule

Bezogen auf die 17 Offenen Ganztagsgrundschulen, die geantwortet haben, ergibt sich ein Durchschnittsbetrag für das Mittagessen von monatlich 47,74 €.

3. Antwort zu der Frage, welche Ideen es gibt, wenn zwischen dem Regelsatzbetrag und dem tatsächlichen Betrag Differenzen bestehen:

In den Offenen Ganztagschulen sind ca. 550 Kinder von Eltern, deren Einkommen unter 20.000 € liegt.

Die Grundsätze für unsere Überlegungen sollten lauten:

1. Das gemeinsame Essen der Kinder in der Offenen Ganztagschule stellt einen Wert an sich dar und sollte auf jeden Fall an jeder Offenen Ganztagschule verwirklicht werden.
2. Kein Kind wird vom Besuch der Offenen Ganztagschule dadurch ausgeschlossen, weil die Eltern (tatsächlich) nicht in der Lage sind, das Essensgeld aufzubringen. (Es gibt vermehrt Hinweise, dass Eltern ihre Kinder deshalb nicht in der Offenen Ganztagschule anmelden, weil sie sich nicht in der Lage sehen, das Essensgeld aufzubringen.)

Die Richtlinien zur Förderung des außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und weiterführenden Schulen (Primar- und Sekundarstufe I) der Stadt Bergisch Gladbach vom 08.06.2006 sehen im Hinblick auf das Mittagessen in der Offenen Ganztagschule folgende Regelungen vor:

- Ziffer 2.3: „Die Kinder werden mit einem warmen Mittagessen versorgt.“
- Ziffer 9.6: Zu den Personalkosten zählen auch solche für hauswirtschaftlich tätige Kräfte.
- Ziffer 10.3: „Die Träger des außerunterrichtlichen Angebots sind berechtigt, bei den Eltern ein kostendeckendes Essensgeld zu erheben.“

Die Richtlinien stellen es den Trägern frei, in welchem Umfange sie aus den städtischen Zuschüssen das Mittagessen subventionieren. Grundsätzlich können die Träger die zur Essenszubereitung erforderlichen Personalkosten über die städtischen Zuschüsse finanzieren. 5 der 17 antwortenden Träger haben ihr Essensgeld in diesem Rahmen kalkuliert. 4 Träger finanzieren nur einen Teil des Küchenpersonals über die städtischen Zuschüsse und 7 Träger finanzieren das Mittagessen einschl.

Küchenpersonal ausschließlich über das Essensgeld. (Bei einem Fragebogen fehlt hierzu eine Aussage.)

Welche Alternativen bestehen, um die weiter oben genannten Grundsätze zu erfüllen?

Alternative 1: Es bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, in den Richtlinien eine Höchstgrenze (z.B. 20 €) für das Essensgeld einzuführen. Allerdings würde dies dazu führen, dass entsprechend geringere Finanzmittel für die pädagogische Arbeit zur Verfügung stünden.

Alternative 2: Im Rahmen einer umfangreichen Werbeaktion werden Patenschaften für die Übernahme von Essensgeld eingerichtet. (An einigen Standorten werden bereits heute in Einzelfällen von caritativen Organisationen die von den Eltern nicht leistbaren Beträge ersetzt bzw. verzichtet der Träger auf die Zahlung des Essensgeldes.)

Weitere Alternativen sind denkbar.

Keine Alternative stellt die Übernahme von Essensgeld oder Teilen des Essensgeldes durch die Stadt dar. Würden beispielsweise alle Kinder, bei deren Eltern das Einkommen unter 20.000 € liegt, einen Zuschuss für das Essen von (47 € minus 20 € =) 27 € pro Monat erhalten, würde dies bei 550 Fällen jährlich Mittel in Höhe von 178.200 € erforderlich machen. Diese Berechnung dient nur zur Darstellung der Dimension. Als Nothaushaltsgemeinde besteht keinerlei Möglichkeit, diesem Gedanken tatsächlich näher zu treten.

Alle Ideen zum Thema „Essensgeld“ gelten grundsätzlich nicht nur für den Bereich der Offenen Ganztagschule, sondern gelten ebenso für den Bereich der Kindertagesstätten (hier belegen mindestens 600 Kinder von Eltern, deren Einkommen unter 20.000 € liegt, einen Über-Mittag-Platz).

Essensgeldfonds: Um im Bereich der Offenen Ganztagschule und der Kindertagesstätten dort zu helfen, wo Eltern vorübergehend nicht in der Lage sind, Essensgeld oder Teile davon zu zahlen, wurde vom Jugendamt der Essensgeldfonds eingerichtet, der sich ausschließlich aus Spenden finanziert. Dieser vom Jugendamt verwaltete Essensgeldfonds wird mit Beginn des neuen Schuljahres erste ausfallende Essensgelder vorübergehend (das heißt es muss absehbar sein, dass das Essensgeld nach spätestens einem halben Jahr wieder gezahlt werden kann) übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Jürgen Munde
Beigeordneter für Jugend und Soziales